

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1375-01	Termin 01.02.2016	Hauptausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
01.02.2016	Hauptausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Dringlichkeitsentscheidung über die Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Haushalt 2015 gemäß § 88 GO (Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 36 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung)

Beschlussvorschlag

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, fasst der Hauptausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW an Stelle des Rates der Stadt Oberhausen in einer Angelegenheit, die der Beschlussfassung des Rates unterliegt, folgenden Beschluss:

Der Hauptausschuss stimmt der Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von **489.046 EUR** bei der Produktgruppe 0301 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ zu.

Die Mittel sind unter dem Auftrag 140003010100 „Grundschulen“ und dem Sachkonto 523100 „Erstattungen an das Land“ bereitzustellen.

Deckungsvorschlag:

Deckung in Höhe von **489.046 EUR** durch Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Bereichsleiter Bereich 3-1 Gohlke	Dezernentin Dezernat 3 Münich	Kämmerer Dezernat 1 Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Datum 13.01.2016	Datum 13.01.2016	Datum 21.01.2016	Datum 21.01.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1375-01	Termin 01.12.2016	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 15.12.2014 (s. Drucksache B/16/0447-01) beschlossen, die Stötznerschule, Schladstr.26 und die Fröbelschule, Ripsdörnestr. 8, beides städtische Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, zum 31.07.15 aufzulösen. Für die Stötznerschule als auch für die Fröbelschule wurden aus dem Konjunkturpaket II (KPII) und dem Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB) Zuwendungen für Umbauten und Ausstattung der Schulen gewährt. An beiden Schulen kann es theoretisch zu Rückforderungen von Fördermitteln durch die Bezirksregierung Düsseldorf kommen, da die Bindungsfristen für die erhaltenen Zuwendungen noch nicht abgelaufen sind.

Gem. §88 GO in Verbindung mit §36 Abs. 4 GemHVO sind Rückstellungen für Verpflichtungen in angemessener Höhe zu bilden, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Anhand der für die jeweilige Zuschussform geltenden Bindungsfrist wurde die voraussichtlich zu erwartende Rückforderung der gewährten Zuwendung errechnet. Diese beträgt insgesamt **489.046 EUR** und setzt sich wie folgt zusammen:

Stötznerschule

237.774,79 EUR	KPII	Bindungsfrist 21.12.2026	evtl. Rückforderung: 183.615 EUR
346.592,58 EUR	IZBB	Bindungsfrist 22.05.2026	evtl. Rückforderung: 169.016 EUR

Fröbelschule

67.032,88 EUR	KPII	Bindungsfrist 24.04.2026	evtl. Rückforderung: 48.413 EUR
63.984,38 EUR	KPII	Bindungsfrist 24.04.2026	evtl. Rückforderung: 46.211 EUR
75.527,37 EUR	IZBB	Bindungsfrist 17.07.2027	evtl. Rückforderung: 41.791 EUR

Aus den Mitteln des KPII wurden an den beiden Schulen ausschließlich Baumaßnahmen durchgeführt. Ausweislich der Zuwendungsbescheide im Rahmen des KPII beträgt die Zweckbindungsfrist bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 15 Jahre, im übrigen 5 Jahre ab Beendigung der Maßnahme. Bei wertsteigernden Investitionen gilt die 15 jährige Bindungsfrist. Zuwendungszweck ist die Förderung zusätzlicher Investitionen nach dem Investitionsförderungsgesetz in Verbindung mit dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnVG) mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Aus den Mitteln des IZBB Förderprogramms wurden an beiden Schulen Baumaßnahmen durchgeführt und Ausstattungsgegenstände angeschafft. Gem. der Förderrichtlinie sind die mit der Zuwendung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1375-01	Termin 01.12.2016	Hauptausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

54 geschaffenen Räume für die Offene Ganztagschule im Primarbereich für die Dauer von 20 Jahren und
55 für die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach
56 Bewilligung für die Nutzung zur Schul- oder Betreuungszwecken gebunden. Ist eine solche
57 Folgenutzung für den entsprechenden Standort nicht vorgesehen und wird die Zweckbindungsdauer
58 nicht erfüllt, so kann sich hieraus für das Land ein Rückforderungsanspruch ergeben. In diesem
59 Zusammenhang wird die Verwaltung mit der Bezirksregierung Düsseldorf Gespräche / Verhandlungen
60 führen, um die mögliche Rückzahlung zu vermeiden bzw. zu reduzieren, da z. B. geförderte
61 Ausstattungsgegenstände schulisch weiter genutzt werden und der durch sinkende Schülerzahlen
62 zwingende Rückbau der Schulstandorte innerhalb der Bindungsfrist zum Zeitpunkt der Investition bzw.
63 Investitionsentscheidung nicht absehbar war.

64
65 Für eine mögliche Rückforderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Höhe von **489.046 EUR** ist
66 für das Haushaltsjahr 2015 eine Rückstellung in genannter Höhe zu bilden.

67
68 Die Dringlichkeitsentscheidung ist unabweisbar, da die Rückstellung im Zuge der
69 Jahresabschlussarbeiten 2015 bis zum 04.02.2016 zu fertigen ist und der Rat der Stadt erst am
70 15.02.2016 wieder tagt.

71
72
73
74
75
76
77